



Wegleitung für die Bewilligung als Börse (oder als börsenähnliche Einrichtung) im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)

von März 1997

Dieser Wegleitung kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Sie soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller und die Behandlung durch das Sekretariat der Eidg. Bankenkommission erleichtern. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder vom Sekretariat ergänzende Informationen einverlangt werden.

Die Gesuche sind in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) einzureichen und haben mindestens folgende Angaben / Beilagen zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Geschichte (resp. Zweck für eine Börse in Gründung), Tätigkeit, Struktur und gegebenenfalls neue oder geplante Entwicklungen, sowie weitere nützliche Informationen (z.B. Statistiken), sofern diese nicht in anderen, eingereichten Unterlagen enthalten sind
- 1.2 Hauptsitz / Domizil (inkl. genaue Adresse)
- 1.3 Werden die folgenden gesetzlichen Anforderungen in Reglementen umgesetzt und präzisiert: Verweis auf die diesbezüglich entsprechenden Vorschriften; andernfalls Stellungnahme:
 - zur Pflicht zur Führung eines Journals und zur Bekanntmachung aller für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Angaben (Art. 5 Abs. 2-3 BEHG)
 - zu den eingesetzten Mitteln zwecks Entgegennahme und Behandlung der Meldungen von Effekthändlern im Rahmen der börsengesetzlichen Meldepflichten
 - zu den Vorkehrungen zur Überwachung des Marktes, insbesondere in bezug auf die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der Transaktionen (Art. 6 Abs. 1 BEHG)



- zu den eingesetzten Mitteln, um mögliche Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände aufdecken zu können und die Aufsichtsbehörde darüber zu benachrichtigen (Art. 6 Abs. 2 BEHG)
- 1.4 Angaben der Gründe, die gegebenenfalls einen Verzicht auf eine ganze oder teilweise Unterstellung unter das Gesetz rechtfertigen würden (Art. 3 Abs. 4 BEHG und Art. 15 Abs. 1 BEHV)
- 2. Informationen über die verantwortlichen Mitarbeiter (Art. 3 Abs. 2 Bst. b. BEHG und Art. 9 BEHV)**
- 2.1 Verwaltungsrat / Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle
- 2.1.1 Zusammensetzung, Angaben über den Präsidenten, den Vizepräsidenten und allfällige Ausschüsse
- 2.1.2 Unterzeichneter Lebenslauf, unter Angaben der Personalien (insbesondere Nationalität, Geburtsdatum), der schulischen und berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung, der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten, der Mandate
- 2.1.3 Leumundszeugnis, Auszug aus dem Strafregister, Referenzen
- 2.1.4 Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit tangieren können
- 2.2 Geschäftsleitung
- 2.2.1 Angaben über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen
- 2.2.2 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsleitung analog zu Ziff. 2.1.2 - 2.1.4; sowie
- Ergänzung des Lebenslaufes mit lückenloser chronologischer Aufzeichnung und Kurzbeschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten, Name der ehemaligen Vorgesetzten, Anzahl der Unterstellten beim letzten Arbeitgeber (allenfalls bei weiter zurückliegenden Arbeitsverhältnissen), Grund des Stellenwechsels
- Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber



2.3 Leiter der Überwachungsstelle

Angaben analog Ziff. 2.1.2 - 2.1.4 und 2.2.2

3. Interne Organisation der Börse (oder der börsenähnlichen Einrichtung)

Statuten und alle Reglemente (inkl. gegebenenfalls die auf Organe und / oder Mitarbeiter anwendbaren Reglemente für deren Abschlüsse auf eigene Rechnung), wie:

- das Organisationsreglement (Art. 3 Abs. 2 Bst. a. und Art. 4 BEHG)
- das Börsenreglement, inkl. eventuelle Usancen und Wegleitungen (Art. 5 Abs. 1 BEHG)
- das Reglement betr. die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Organs für die Zulassung von Effekten (Art. 8 BEHG und Art. 6 BEHV)
- das Reglement betr. Aufgaben und Kompetenzen der Überwachungsstelle (inklusive Beschrieb ihrer organisatorischen Unabhängigkeit und personellen sowie sachlichen Dotierung, Art. 8 BEHV)
- das Mitgliederreglement (Art. 7 BEHG)
- das Kotierungsreglement (Art. 8 BEHG)
- das Reglement betr. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Verfahren der Beschwerdeinstanz (Art. 9 BEHG)

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften muss nicht zwingend in individualisierten Einzelreglementen erfolgen, sondern kann Gegenstand eines globalen Reglementes bilden.

4. Revisionsstelle

- 4.1 Schriftliche Annahmeerklärung des Mandates durch eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 18 BEHG und Art. 10 Abs. 1 BEHV)
- 4.2 Stellungnahme der anerkannten Revisionsstelle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 10 Abs. 1 BEHV)



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

4.3 Darstellung, falls vorhanden, der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der Börse und den anerkannten Revisionstellen der Börsenmitglieder

5 . Allgemeine Beilagen

5.1 Auszug aus dem Handelsregister

5.2 Organigramm und Zusammensetzung der Organe

5.3 Mitgliederliste

5.4 Jahres- und Revisionsberichte der letzten 3 Jahre